

unde:

Mit Schreiben vom 09.03.2015, welches am 20.03.2015 beim Amtsgericht Stendal einging, wurde durch die Antragsteller ein Antrag auf Ermächtigung zur Berufung einer Mitgliederversammlung gestellt. Unter entsprechender Anwendung des § 37 BGB ist die Antragstellung auch für Mitglieder eines nichteingetragenen Vereins zulässig.

Der Antrag ist begründet. Der Vorstand hat einem entsprechenden Verlangen auf Einberufung der Mitgliederversammlung nachzukommen (§37 Abs. I BGB). Dieses Verlangen ist im vorliegenden Fall von der erforderlichen Anzahl von Vereinsmitgliedern gestellt worden.

Dem Vorstand wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er hatte letztlich die Durchführung einer Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten angekündigt. Den Antragstellern ist die Durchführung der Mitgliederversammlung dagegen bereits bis zum 11.05.2015 möglich. Es war somit festzustellen, dass der Vorstand dem Verlangen nicht hinreichend entsprochen hat. Dem Antrag war somit stattzugeben und der Antragsteller unter Anwendung des § 37 Abs. II BGB zur Berufung einer Mitgliederversammlung zu ermächtigen. Die Tagesordnung war antragsgemäß zu fassen.

Rechtsbehelfsbelehrung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zulässig.

Sie ist **innerhalb einer Frist von 1 Monat ab der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung** unter Angabe des Geschäftszeichens beim Amtsgericht Stendal, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Lucas
Rechtspfleger



Ausgefertigt:

Stendal, den **23. April 2015**


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle